

Satzung Hand in Hand zum Ehrenamt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Hand in Hand zum Ehrenamt “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Musterhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Hand in „Hand zum Ehrenamt“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung bürgerlichen Engagements in und um Musterhausen. Dadurch sollen an gemeinnützige Vereine und Institutionen ehrenamtliche Helfer vermittelt werden und engagierte Bürger eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und damit verbundener Weiterbildung, finden. Des weiteren setzt sich der Verein für die Förderung generationsübergreifender Angebote in den Bereichen der Kultur, des Umweltschutz und Sport sowie der Sozialarbeit ein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person, bzw. Jugendliche ab 14 Jahren mit einer Einverständniserklärung der Eltern und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber den Vorstand zu erklären.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieser
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder
 - b) nach mehrfacher Mahnung die Zahlung des Mitgliedbeitrages schuldig geblieben ist.
4. Das Mitglied hat die Möglichkeit in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele zu beteiligen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten, sich nach seinen Kräften an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Zahlungsmodalitäten des Mitgliedbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein und dessen Obliegenheiten nach § 26 BGB und führt seine Geschäfte.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
 3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter besitzen Einzelvertretungsberechtigung.
 4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre schriftlich und geheim von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind volljährige Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl oder die Abwahl sind möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
 6. Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer protokolliert und unterschrieben sowie vom Vorsitzenden oder einem anderen Vertreter des Vorstandes gegengezeichnet.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder; Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss aus dem Verein
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitgliederversammlung des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer zwei Wochenfrist und Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet und vom Schriftführer protokolliert.
5. Beschlussfähigkeit besteht bei mehr als 50% Anwesenheit der eingetragenen Mitglieder.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
7. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
8. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet und durch den Schriftführer protokolliert.
9. Wahlen sind geheim und Abstimmungen sind offen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Vereins fällt der Stadt Musterhausen für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 11 Geschäftsordnung

1. Der Verein kann eine Geschäftsordnung aufstellen, in der interne Abläufe exakt aufgeschlüsselt sind.

Vorsitzender: Vor- und Zuname

Stellvertreter: Vor- und Zuname

Schriftführer: Vor- und Zuname

Musterhausen, 15.04.05